

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Betreuungsvertrag KiTa Glonn

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Der Förderverein für Kinder, Jugendliche und Familie in Glonn e.V. unterhält eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft in der Marktgemeinde Glonn. Gesetzliche Grundlage der Betreuung bilden die Bestimmungen des SGB VIII sowie das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG).

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Kindertagesstätte, KiTa Glonn, steht erstrangig allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Glonn zur Verfügung.
- (2) Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, wobei ein Widerruf unter Einhaltung einer angemessenen Frist möglich ist, wenn der Platz für ein in der Marktgemeinde Glonn wohnendes Kind benötigt wird.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt in Trägerschaft des KiJuFa e.V. entsprechend der geltenden Betriebserlaubnis § 45 SGB VIII und der Betreuungsart nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes Kinder der folgenden Altersstufen auf:

Kindergarten: Kinder ab 2,75 Jahre bis zum Schuleintritt
Hort: Schulpflichtige Kinder bis einschließlich viertes Schuljahr.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingung nach Anhörung der/des Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Aufnahme bedarf der Schließung eines Betreuungsvertrages zwischen den/dem Personensorgeberechtigten und dem Träger. Mit Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten wird der Vertrag verbindlich. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme wird unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte auf Grundlage der Betriebserlaubnis entschieden.
- (3) Die Reihenfolge der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung erfolgt nach Alter wobei soziale und pädagogische Erwägungen gemäß der separat festgelegten Vergabekriterien der Einrichtung zugrunde gelegt werden.
- (4) Die Betreuung von Kindern mit Behinderung nach § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII kann im Einvernehmen mit der Gruppenleitung und dem Träger erfolgen.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Gruppen bzw. der gesamten Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Bei schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern, ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Einrichtung, den Erziehungsberechtigten und der Grundschule erforderlich, ob das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes ist das Kinderuntersuchungsheft für die Vorsorgeuntersuchungen zur Einsicht vorzulegen. Das sogenannte U-Heft muss spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Gruppe eingereicht worden sein.
- (8) Die Kinder müssen bei Aufnahme in gepflegter und hygienisch einwandfreier Verfassung sein.
- (9) Die Personensorgeberechtigten haben grundsätzlich die Mitverantwortung bei der Sauberkeitserziehung ihrer Kinder. Sie sollten für Kinder ab 3 Jahren bei Aufnahme in die Einrichtung dafür Sorge tragen, dass diese weitgehend selbständig auf die Toilette gehen können.

§ 4 Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

- (1) Der Betreuungsumfang richtet sich nach den Bestimmungen des geltenden Kinderförderungsgesetzes (BayKiBig).
- (2) Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten unterscheiden sich in Hort und Kindergarten.

Öffnungszeiten Hort Schulzeit:
Montag bis Freitag 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Hort Ferienzeit:
Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Öffnungszeiten Kindergarten:
Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr

- (3) Die pädagogische Kernzeit ist im Kindergarten
Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.
- (4) Die pädagogische Kernzeit ist im Hort
Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- (5) Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig über die Bring- und Abholzeiten in Hort und Kindergarten informiert. Außerhalb dieser Zeiten kann das Kind nur in begründeten Ausnahmefällen abgeholt beziehungsweise gebracht werden.
- (6) Die Schließzeiten der Einrichtung werden zum 01. Dezember für das kommende Kindergarten- und Schuljahr festgelegt und den Eltern bekannt gegeben.

§ 5 Gebühren

- (1) Die aktuellen Gebühren der KiTa Glonn, Hort und Kindergarten, können auf der Webseite eingesehen werden:
<https://kijufa.de/kita-ressourcen-formulare.html>

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. ein sorgeberechtigter Elternteil sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der KiTa Glonn veranlasst haben. Die Höhe des Elternbeitrages wird dem Gebührenschuldner nach Vertragsabschluss durch eine Vertragsbestätigung mitgeteilt.

§ 7 Entstehen und Ende der Gebühren

- (1) Der Betreuungsvertrag wird jeweils zum 1. des Monats geschlossen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsbeginn.
- (2) Der Beitrag wird am Monatsanfang eingezogen. Dem Träger ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Bei befristeten Verträgen bzw. bei Kündigung des Platzes erlischt die Zahlungspflicht zum Kündigungsdatum (§ 9).

§ 8 Änderung der Betreuungszeit

- (1) Die Änderung der Betreuungszeit ist mittels des Änderungsformulars der KiTa in der Einrichtung einzureichen. Das Formular steht in der Einrichtung zur Verfügung.
- (2) Höherbuchungen sind jederzeit bei entsprechender Personaldeckung zum ersten eines Monats möglich. Buchungssenkungen sind mit einer Frist von zwei Wochen zum ersten eines Monats möglich.
- (3) Bei regelmäßiger Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit können die zusätzlichen Betreuungsstunden den Eltern berechnet werden und die höhere Kategorie muss gebucht werden. Grundlage ist die schriftliche Dokumentation durch die Einrichtung.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird grundsätzlich auf ein Jahr geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Ohne weiteres Zutun endet das Betreuungsverhältnis jedoch im Kindergarten mit Eintritt in die Schule und im Hort mit Beendigung des elften Lebensjahres zum 31. August des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind aus zwingenden Gründen von der Kindertagesstätte während des laufenden Kindergarten-/Schuljahres abmelden. Die Kündigung des Betreuungsvertrages hat schriftlich mittels des KiTa-Kündigungsformulars, unter Angaben von Gründen vier Wochen zum Monatsende, zu erfolgen. Davon ausgenommen: Die Kündigung zum 30. Juni und zum 31. Juli ist nicht möglich.
- (3) Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung in der KiTa Glonn an.
- (4) Das Recht der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Partei eine Fortführung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt. Die außerordentliche Kündigung kann unter anderem aus folgenden Gründen vom Träger ausgesprochen werden, wenn
 - a) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht.
 - b) in der Regeleinrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann.
 - c) das pädagogische Personal keine Möglichkeit mehr sieht, die Erziehungspartnerschaft aufrecht zu erhalten.

§ 10 Zahlungsverzug

- (1) Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung vier Wochen in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung von dem Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Erfolgt der Einzug des Einrichtungsplatzes nicht zum Monatsende sondern zu einem anderen Kalendertag im Monat, wird die Gebühr für den betreffenden Monat in voller Höhe erhoben.
- (3) Kosten für Zahlungsverzug und Stornierungsgebühren werden von den Personensorgeberechtigten getragen.
- (4) Werden Beiträge nicht gezahlt, behalten wir uns vor, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

§ 11 Unterbrechung der Nutzung

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Ganzjahresbeitrag und ist auch während der Schließzeiten, der Fehlzeiten und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist auch in voller Höhe weiter zu zahlen bei
 - vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen
 - sonstigen aus betrieblichen Gründen notwendigen Schließungen

§ 12 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung (Mittagessen oder Brotzeit) wird in der Einrichtung individuell in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal geregelt, wobei auf eine ausgewogene Ernährung Wert gelegt wird.
- (2) Kinder, die sich über die Mittagszeit hinaus in der Kindertagesstätte befinden, sind zur Teilnahme an der warmen Mahlzeit verpflichtet.
- (3) Für eine ärztliche verordnete Diät können Einzelfallregelungen getroffen werden.

§ 13 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Personensorgeberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zur vereinbarten Zeit. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht, wenn das Kind den Verfügungsbereich der KiTa Glonn zur vereinbarten Zeit betritt.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Personensorgeberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn eine schriftliche Vollmacht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt. Eine schriftliche Vollmacht ist auch dann notwendig, wenn das Kind durch eine andere Person abgeholt werden soll. Jede Änderung muss unmittelbar durch einen Personensorgeberechtigten mitgeteilt werden.

§ 14 Unfallversicherungsschutz

- (1) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
- (2) Eine weitergehende Haftung des Trägers ist ausgeschlossen.

§ 15 Mitteilungspflicht der Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger nach Artikel 26a BayKiBiG zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:
 1. Name und Vorname des Kindes,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Geschlecht des Kindes,
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

- (2) Zur Sicherstellung der kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den/dem Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Kontaktdaten, der Krankenkasse sowie der Bankdaten der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Hierfür steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger nicht.
- (3) Ist ein Kind krank oder kann aus einem anderen Grund die Kita nicht besuchen, ist dies der Einrichtung unverzüglich per Telefon oder E-Mail mitzuteilen.
- (4) Ist ein Kind durch den Arzt wegen einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz krank geschrieben, ist bei Wiederkehr eine Gesundmeldung in der Gruppe vorzulegen.
- (5) Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmkrankheiten, Läusen u. ä.) muss die Einrichtungsleitung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (6) Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwisterkinder der oben genannten Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtung über gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes wie Allergien, Störungen des Bewegungsapparates, chronische Krankheiten etc. zu informieren.

§ 16 Haftungsausschluss für Sachschäden

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet der Träger nicht.

§ 17 Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertageseinrichtung

- (1) Entsprechend des Leitbildes des Fördervereins für Kinder, Jugendliche und Familien in Glonn e.V. unbürokratisch, flexibel und effizient Hilfe zu leisten, ist eine engagierte Mitarbeit der Eltern, Offenheit und Gesprächsbereitschaft sehr erwünscht. Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit ist auch die Mitwirkung im Elternbeirat nach Artikel 14 BayKiBiG willkommen. Bindende Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen dem Elternbeirat und der KiTa Glonn sind die Handreichung „Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Kindertageseinrichtungen“ vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 11/2009 und die „Wahlordnung zu Bildung und Geschäftsgang der Elternbeiräte in bayerischen Kindertageseinrichtungen“ von der Arbeitsgemeinschaft der Elternverbände Bayerischer Kindertageseinrichtungen e.V. 02.11.2015.
- (2) Für die förderliche Entwicklung des Kindes ist es besonders wichtig, dass Eltern und die ErzieherInnen in der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. In diesem Rahmen ist es auch möglich, nach Absprache mit der Einrichtungsleitung in der Gruppe des eigenen Kindes zu hospitieren.

§ 18 Datenschutz

Der Träger und die Einrichtung erheben, speichern und nutzen die persönlichen Daten des Kindes und seiner Angehörigen im Rahmen der professionellen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Diese personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erhoben, verwendet und gespeichert und streng vertraulich behandelt. Sie dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis (z. B. gesetzliche Unfallversicherung) dies erlaubt oder die betroffenen Personen zustimmen.

Persönliche Daten, die z. B. über ein Formular oder eine E-Mail übermittelt werden, werden ausschließlich für die direkte Kommunikation verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt keinesfalls. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages werden die erhobenen Daten gelöscht, es sei denn, es besteht eine rechtliche Verpflichtung oder von Seiten eines Vertragspartners ein begründetes Interesse an deren weiterer Aufbewahrung.

Mit ihrer/seiner Unterschrift unter den Betreuungsvertrag verpflichtet/verpflichten sich die/der Personensorgeberechtigte/n, über alle ihr/ihm/ihnen im Rahmen ihres/seines Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung bekannt werdenden Informationen und personenbezogenen Daten Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere für Informationen, die das Personal, die Kinder und deren Familien betreffen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.09.2023 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertragsbestimmungen genannten Regelungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten die Vertragsbestimmungen an und verpflichten sich, diese einzuhalten.

Claudia Siedle-Ruane
Geschäftsleitung

Barbara Bechtold
KiTa Leitung